

Entschuldigung



Der Schüler / die Schülerin:

Klasse: konnte wegen
den Unterricht vom bis nicht besuchen.

.....
Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bestimmungen bei Verhinderung am Schulbesuch (§36 Abs.1 WSO)

Ein Schüler darf nur aus zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben (Erkrankung des Schülers, Ausfall von Verkehrsverbindungen, usw.). Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schulleitung unverzüglich, d. h. am ersten Tag des Fernbleibens vor Unterrichtsbeginn unter Angabe des Grundes telefonisch zu verständigen. Eine Entschuldigung per Fax oder Mail wird nicht akzeptiert. Im Fall telefonischer Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Nur dann gilt das Versäumnis als entschuldigt.

Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt!

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt. (§ 50 Abs.4 WSO). Befreiung vom Unterricht aus besonderen Gründen ist ausnahmsweise möglich, wenn sie rechtzeitig vorher beantragt wurde. Fernbleiben ohne vorherige Genehmigung durch die Schule gilt als schulhaftes Versäumnis, das nach den einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung geahndet werden muss.

Städtische & Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberg | Nunnenbeckstraße 40 | 90489 Nürnberg
Tel. 0911 231-1531/1532 | Fax 0911 231-1558 | E-Mail: wirtschaftsschule@stadt.nuernberg.de
Internet: www.wirtschaftsschule.nuernberg.de

Städtische u. Staatliche
Wirtschaftsschule
Nürnberg

Entschuldigung



Der Schüler / die Schülerin:

Klasse: konnte wegen
den Unterricht vom bis nicht besuchen.

.....
Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bestimmungen bei Verhinderung am Schulbesuch (§36 Abs.1 WSO)

Ein Schüler darf nur aus zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben (Erkrankung des Schülers, Ausfall von Verkehrsverbindungen, usw.). Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schulleitung unverzüglich, d. h. am ersten Tag des Fernbleibens vor Unterrichtsbeginn unter Angabe des Grundes telefonisch zu verständigen. Eine Entschuldigung per Fax oder Mail wird nicht akzeptiert. Im Fall telefonischer Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Nur dann gilt das Versäumnis als entschuldigt.

Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt!

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt. (§ 50 Abs.4 WSO). Befreiung vom Unterricht aus besonderen Gründen ist ausnahmsweise möglich, wenn sie rechtzeitig vorher beantragt wurde. Fernbleiben ohne vorherige Genehmigung durch die Schule gilt als schulhaftes Versäumnis, das nach den einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung geahndet werden muss.

Städtische & Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberg | Nunnenbeckstraße 40 | 90489 Nürnberg
Tel. 0911 231-1531/1532 | Fax 0911 231-1558 | E-Mail: wirtschaftsschule@stadt.nuernberg.de
Internet: www.wirtschaftsschule.nuernberg.de

Städtische u. Staatliche
Wirtschaftsschule
Nürnberg